jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/4/12 5Ob118/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1960

Norm

ZPO §473
ZPO §484
ZPO §500 Abs1

Rechtssatz

Solange das nach mündlicher Berufungsverhandlung zu fällende Urteil nicht ergangen ist, ist die Berufung noch nicht im Sinne des § 500 Abs 1 ZPO erledigt. Der in nicht öffentlicher Sitzung ergangene Beschluß über die Nichtigkeitsberufung, der nicht gesondert auszufertigen ist (§ 545 Abs 5 Geo), hindert die Parteien nicht, ihre Berufung mit der Rechtswirkung des § 409 Abs 3 ZPO zurückzuziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 118/60
  Entscheidungstext OGH 12.04.1960 5 Ob 118/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0041870

Dokumentnummer

JJR_19600412_OGH0002_0050OB00118_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at